



Inaktive Gasnetzanschlüsse

Unter einem „inaktiven Gasnetzanschluss“ versteht man einen Netzanschluss, der dauerhaft nicht oder nicht mehr zur Entnahme von Gas genutzt wird. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gebäude abgerissen wurde oder ein Energieträgerwechsel, z. B. von Gas zu Strom, stattgefunden hat. Bei einer kurzzeitigen Unterbrechung der Gasentnahme, beispielsweise wegen des vorübergehenden Leerstands eines Gebäudes, liegt noch kein inaktiver Anschluss vor.

Ihre Kundenanlage, d. h. Ihr Gebäude, ist über einen Netzanschluss an das öffentliche Gasverteilnetz angeschlossen. Über diesen Anschluss entnehmen Sie Gas aus dem Gasverteilnetz der Stadtwerke Straubing.

Um die Stabilität und Sicherheit der Netze zu gewährleisten, sind Netzbetreiber wie die Stadtwerke Straubing dazu **verpflichtet**, Gasnetzanschlüsse regelmäßig **zu warten und instand zu halten**. Durch die Wartung und Instandhaltung der Gasnetzanschlüsse entstehen Netzbetreibern erhebliche Kosten. Diese Kosten werden durch die Netzentgelte, die für die Nutzung des Gasverteilnetzes erhoben werden, refinanziert.

Die Pflicht zur Wartung und Instandhaltung eines Gasnetzanschlusses gilt auch dann, wenn ein Gasnetzanschluss nicht oder nicht mehr zur Entnahme von Gas genutzt wird (sog. **inaktiver Anschluss**). Wenn keine Gasentnahme erfolgt, werden auch keine Netzentgelte fällig und die durch die Vorhaltung des inaktiven Anschlusses entstehenden Kosten des Netzbetreibers (wie den Stadtwerken Straubing) können nicht mehr gedeckt werden.

Inaktive Gasnetzanschlüsse treten, v.. wegen Energieträgerwechsels, bundesweit und auch im Netzgebiet der Stadtwerke Straubing vermehrt auf und führen zu einer **erhöhten Kostenbelastung** der Stadtwerke Straubing.

Aus diesem Grund ist es Netzbetreibern **gesetzlich gestattet**, inaktive Anschlüsse nach einer gewissen Zeit der Inaktivität aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit **zu kündigen**.

Für Kunden inaktiver Gasanschlüsse im Netzgebiet der Stadtwerke Straubing bestehen daher zukünftig **drei Optionen**. Alle betroffenen Kunden inaktiver Netzanschlüsse im Gebiet der Stadtwerke Straubing werden hierzu ab 2025 angeschrieben.

Sie können zwischen den folgenden Optionen wählen:

1. (Wieder-) Aufnahme der Gasentnahme über den Anschluss

Wir möchten Sie als Kunden nicht verlieren.

Sollten Sie die Gasentnahme innerhalb der im Anschreiben genannten Frist wieder aufnehmen, erfolgt selbstverständlich keine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses. Dasselbe gilt zukünftig, wenn die Gasentnahme an inaktive Gasnetzanschlüssen innerhalb von zwei Jahren ab der Pausierung/Inaktivierung wieder aufgenommen wird.

2. Beibehaltung des inaktiven Gasnetzanschlusses gegen Vorhaltepauschale

Beabsichtigen Sie, Ihren Gasnetzanschluss in Zukunft (wieder) zu nutzen? Ein inaktiver Anschluss bleibt betriebsbereit, d. h. eine Gasbelieferung kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Gerne vermerken wir Ihren Gasnetzanschluss gegen Zahlung einer jährlichen Vorhaltepauschale auch weiterhin als „inaktiv“. Die Höhe der Vorhaltepauschale kann unserem Preisblatt (<https://www.stadtwerke-straubing-netz.de/Gas> -->Gas -->Preise Netzanschluss) entnommen werden.

Die Vorhaltepauschale ist nicht mehr zu zahlen, sobald die Nutzung des Netzanschlusses durch Aufnahme des Gasbezugs erfolgt (Option 1) oder der Gasnetzanschluss endgültig stillgelegt bzw. abgetrennt wird (Option 3).

3. Stilllegung bzw. Trennung sowie Rückbau des Gasnetzanschlusses

Sofern Sie Ihren Gasnetzanschluss nicht mehr benötigen, wird der Gasnetzanschluss endgültig stillgelegt bzw. vom Netz der Stadtwerke Straubing getrennt und zurückgebaut.

Es handelt sich um eine endgültige Maßnahme. Eine erneute Versorgung mit Gas aus dem Gasverteilnetz ist nur nach der Herstellung eines neuen Anschlusses möglich. Sollten Sie zukünftig erneut einen Gasnetzanschluss benötigen, übermitteln wir Ihnen gerne ein neues Angebot.

Die Stilllegung bzw. Trennung des Gasnetzanschlusses ist für Sie derzeit kostenlos.